

An den
Landkreis Helmstedt
- Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport -
Südertor 6
38350 Helmstedt

Erstattung von Schülerbeförderungskosten für das Betriebspraktikum

Hiermit beantrage ich die Erstattung von Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Betriebspraktikums gemäß beiliegenden Fahrkarten.

Schüler/ Schülerin

Name, Vorname	geb. am
Anschrift (ggf. m. Ortsteil)	

Erziehungsberechtigte(r)

Name, Vorname der / des Erziehungsberechtigten	Tel.-Nr.
Anschrift	
IBAN	
Bank	Konto-Inhaber (Name, Vorname)

Praktikum

Schule	Klasse	
Praktikumsbetrieb / Anschrift		
Dauer des Praktikums (Datum)		
von	bis	Uhr
Sonstige Bemerkungen		

Datum/Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Bestätigung der Schule



Merkblatt für die Erstattung von Schülerbeförderungskosten bei Teilnahme an einem Betriebspraktikum

Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereiches I, die im Landkreis Helmstedt wohnen und an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind seitens des Landkreises Helmstedt als Schülerbeförderungsträger die notwendigen Aufwendungen für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsbetrieb zu erstatten wenn dieser Weg mehr als 3 Kilometer beträgt.

Als notwendige Aufwendungen gelten:

- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife
- Bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten Pkw zusammen für die Hin- und Rückfahrt ein Betrag von 0,20 € je Entfernungskilometer vom Wohnort zum Praktikumsbetrieb
- Bei der vom Landkreis Helmstedt genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauerhaft behinderte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen Kosten

Die Verpflichtung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen wird auf die Höhe der Kosten des im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Braunschweig derzeit gültigen verbundweiten Schülertickets in Höhe von 30 Euro (Monatskarte) beschränkt. Alle darüber hinausgehenden Aufwendungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge werden nur dann erstattet, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel **nicht** möglich war und die Fahrten **ausschließlich** zum Zwecke der Beförderung zwischen Wohnung und Praktikumsbetrieb durchgeführt wurden.

Das Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Region Braunschweig erstreckt sich über Gifhorn, Salzgitter, Peine bis in den Harz; Informationen hierzu gibt es unter www.vrb-online.de. Praktikumsbetriebe sind so zu wählen, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind.

Der Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten ist mit Bestätigung der Schule beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6 in 38350 Helmstedt einzureichen. Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr bei Landkreis Helmstedt geltend zu machen. Später eingehende Anträge, die nach dieser Ausschlussfrist beim Landkreis Helmstedt eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Es werden nur nachweislich entstandene Aufwendungen für den Schulweg erstattet, so dass bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die **Fahrkarten im Original** den Anträgen beizufügen ist.

Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 EU-DSGVO

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters

Landkreis Helmstedt
Herr Landrat Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 5351 121-0
Fax: +49 5351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt
Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 441 9714-159
Fax: +49 441 9714-17159
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Schülerbeförderung (§ 114 Nds. Schulgesetz)
Ausstellung der kostenfreien Sammelschülerzeitkarten, Beförderung im freigestellten Schülerverkehr, Erstattung von Schülerbeförderungskosten im öffentlichen Personennahverkehr und mit Kfz.
Bei Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten kann von Seiten des Landkreises Helmstedt der Antrag nicht bearbeitet werden und die Beförderung des Schülers / der Schülerin nicht gewährleistet werden. Der Antrag ist dann abzulehnen.

Empfänger / Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nr. 9 EU-DSGVO

Ausstellung einer Sammelschülerzeitkarte:

- Landkreis Helmstedt
- Verkehrsverbund Region Braunschweig
- Dienstleister für die Herstellung der Fahrkarten
- Dienstleister für die Datensoftware

Beförderung im freigestellten Schülerverkehr:

- Landkreis Helmstedt
- Beförderungsunternehmen

Erstattung von Schülerbeförderungskosten

- Landkreis Helmstedt

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden für den Beförderungszeitraum und nach Beendigung dieser 5 Jahre gespeichert. Die Frist beginnt zum 1.1. des Folgejahres, nachdem das letzte Schriftstück eines Vorganges zu den Akten geschrieben wurde.

Hinweise für die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: +49 511 1204500

Telefax: +49 511 1204599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de